

# Naturkonzept Trimbach

## ENTWURF



Impressum

Auftrag

Naturkonzept Trimbach

Auftraggeber/in

Gemeinde Trimbach

Auftragnehmer/in

Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

032 622 42 44, [solothurn@planteam.ch](mailto:solothurn@planteam.ch) / Kristina Noger

Qualitätssicherung

SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999

Dateiname

tri\_naturkonzept\_18119

# Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Einleitung	5
1.2. Aufbau des Naturkonzepts	5
1.3. Übergeordnete Grundlagen	7
2. Die Landschaft in Trimbach ist vielfältig	8
2.1. Ziele aus dem Leitbild	9
2.2. Förderung der Biodiversität	9
2.3. Strategien	11
3. Wald	12
3.1. Wälder	13
3.2. Waldränder	13
3.3. Wald und Naherholung	13
4. Landschaftsräume / Kulturlandschaft / Offenland	14
4.1. Allgemein	15
4.2. Landschaftsraum Chalberweidli - Homberg - Mieseren - Lindenrain - Oberes Rintel - Erlimoos	15
4.3. Zwischenraum Unterrintel - Schwerzi	17
4.4. Landschaftsraum Feldli, Hinter Düriberg, Marenacher	19
4.5. Typische Wiesentypen Offenland	19
4.6. Hochstamm-Obstgärten	21
4.7. Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	21
5. Freiräume im Siedlungsgebiet	22
5.1. Natur im Siedlungsgebiet - Förderung der Biodiversität	23
5.2. Freiräume im Siedlungsgebiet	27
5.3. Siedlungsränder und Ortseingang	31
6. Gewässer	32
6.1. Allgemein	33
6.2. Aare	33
6.3. Dorfbach	35
6.4. Bäche, Bachufer und Ufergehölze	35
6.5. Weiher und Feuchtstandorte	37
7. Umsetzungsvorschläge für die Ortsplanungsrevision	38
8. Anhang	41
9. Quellen	43

# 1. Einleitung



## 1.1. Einleitung

Trimbach liegt am Fuss des Hauensteins. Die umgebende Landschaft ist attraktiv und vielfältig: von drei Seiten ist das Dorf von Wald umgeben, eindrucksvolle Felsformationen markieren die Geländekante des Faltenjuras. Trimbach besitzt wertvolle, gut erhaltene Kulturlandschaften die teilweise auch als kantonale Schutzgebiete ausgewiesen sind (BLN-Gebiet, kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft, Juraschutzzone). Es gibt weiträumige Landschaftskammern mit Wiesen und Wiesenbäche, Heckenlandschaften und Hochstamm-Obstgärten. Ebenfalls prägt das Wasser die Gemeinde: Der Aareraum begrenzt die Gemeinde Richtung Süden. Der Dorfbach fliesst mitten durch das Dorfzentrum und wird gespeist durch eine Vielzahl kleiner Wiesenbäche im oberen Gemeindegebiet.

In Trimbach fällt eine starke Verzahnung von Siedlung und Landschaft auf. Waldfragmente, Relikte von Obstbaumwiesen, grossflächige Böschungen und Feldgehölze sind im Siedlungsgebiet zu finden. Trimbach hat viele Grünräume. Die Gärten sind oft naturnah gestaltet. Die Siedlungen haben teilweise fast Gartenstadtcharakter. Diese räumliche Nähe zur Landschaft und die Qualität der Freiräume ist eine grosse Qualität für die Bewohner des Ortes.

Die Natur und Landschaft haben viele Aufgaben. Die Natur ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist Grundlage für Ökologie und Biodiversität. Sie erfüllt wichtige Ökosystemleistungen (Klima, Wasser, Naturgefahren, etc.) und ist Wirtschaftsgrundlage für Land- und Forstwirtschaft. Zugleich prägt die Natur auch das Ortsbild von Trimbach und ist ganz wesentlich für die Identifikation mit dem Ort. Die Landschaft erzählt von der Geschichte und den vergangenen Bewirtschaftungsweisen in Trimbach. Mit der Natur verbindet jeder einzelne Geschichte und Erinnerungen mit Trimbach. Zudem dient Natur und Landschaft der Erholung und der Freizeit in der Gemeinde.

## 1.2. Aufbau des Naturkonzepts

Das vorliegende Naturkonzept stellt die Natur in Trimbach vor und seine typischen Lebensräume. Es formuliert Ziele für den Erhalt und Schutz seiner Naturumgebung und hält Strategien und Massnahmen zur Erhaltung, Aufwertung und Neuschaffung von Lebensräumen fest. Es werden vier Handlungsfelder "Landschaftstypen" beschrieben und auf ihre jeweiligen Besonderheiten, Schutzwürdigkeiten und Potenzialen für die Weiterentwicklung eingegangen. Anschliessend werden konkrete Naturräume und -objekte genannt und Massnahmen für den Erhalt beschrieben. Im Anhang werden sämtliche aktuelle Schutzvereinbarungen auf Trimbacher Gemeindegebiet aufgeführt.

Das Naturkonzept berücksichtigt neben dem kommunalen Naturinventar (2018) auch das räumliche Leitbild (2017) der Gemeinde. Das Naturkonzept ist nicht grundeigentümerverbindlich. Es soll als Leitschnur dienen für den Umgang mit Natur und Landschaft und helfen, die verschiedenen Landschaftsmassnahmen zu koordinieren und priorisieren.



## 1.3. Übergeordnete Grundlagen

### 1.3.1. Grundlagen auf Bundesebene

#### **Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung BLN**

Auf Trimbacher Gemeindegebiet befindet sich das BLN Gebiet Nr.: 1017 Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura (Kantonaler Richtplan, L-2.6). Gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG verdienen die „Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung“ in besonderem Masse die ungeschmälerzte Erhaltung, jedenfalls unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung.

### 1.3.2. Kantonale Grundlagen

#### **Kantonaler Richtplan / Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft**

Der Kantonale Richtplan weist folgende Vorranggebiete Natur und Landschaft (L-3.1) aus:

- Homberg-Rumpel-Mieseren (Gebiet-Nr. 8.01)
- Hegiberg-Geissflue (Gebiet-Nr. 8.02)

Gemäss dem Kantonalen Richtplan Solothurn, L-3.1 bezwecken diese kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen, schützenswerter Tiere und Pflanzen, sowie die Erhaltung typischer Landschaften. Angestrebt wird ein Lebensraumverbund mit möglichst grossen, zusammenhängenden, artenreichen Weiden, blumenreichen Heumatten, strukturreichen Hecken, Obstbaumlandschaften mit Hochstamm-Obstbäumen, aufgelichteten Waldrändern im Übergang von Kulturland zu Wald, altholzreichen Waldreservaten, Ufern von naturnahen Fliess- und Stehgewässern und Biotopen von nationaler Bedeutung, welche der Bundesrat in Bundesinventaren aufgenommen hat.

#### **Juraschutzzone**

Die Flächen der höhergelegenen Landschaftsräume von Trimbach (sowohl im Wald als auch im Offenland) werden grösstenteils der Juraschutzzone zugeordnet. Ziel der Juraschutzzone sind der Schutz des Gebietes von besonderer Eigenart und Schönheit, die sorgfältige Eingliederung zulässiger Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und die Vermeidung exponierter Standorte sowie übermässiger Aufschüttungen und Abgrabungen (Quelle: Kantonaler Richtplan, L-2 Schutzgebiete).

#### **INGESO**

Im kantonalen Inventar der geowissenschaftlich schützenswerten Objekten (INGESO) sind vier Gebiete im Gemeindegebiet von Trimbach eingetragen:

- Rippeln Steinbruch Hegiberg (Ingeso-OID 238)
- Tongrube Trimbach (Ingeso-OID 236)
- Trimbach-Höhle (Ingeso-OID 113)
- Kalktuff Graben (Ingeso-OID 62).

Die Objekte sind im Naturinventar und als Orientierungsinhalt im Gesamtplan eingetragen.

## 2. Die Landschaft in Trimbach ist vielfältig



## 2.1. Ziele aus dem Leitbild

Die Gemeinde Trimbach hat im Bereich "Natur und Landschaft" nachfolgende Ziele in ihrem räumlichen Leitbild 2017 verabschiedet. Diese Ziele haben auch für das Naturkonzept Gültigkeit.

- Trimbach ist sich seiner wertvollen Landschaft und ihrer Bedeutung bewusst und handelt danach.
- Die intakte Landschaft Trimbachs und seine Schutzzonen werden geschützt und erhalten.
- Allfällige Nutzungskonflikte sind frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden (Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Bauten, Änderungen der Nutzung und Bewirtschaftung, Freizeitnutzung).
- Die Siedlungsränder werden landschaftsverträglich gestaltet. Das Siedlungsgebiet und seine Ränder fügen sich gut in die Landschaft ein.
- Die Aare wird ein Teil von Trimbach, der Zugang zur Aare wird verbessert. Die Aare wird ein erlebbarer Teil von Trimbach.
- Der Dorfbach wird durchgehend präsenter werden, entlang seines Ufers ist ein Spazierweg angedacht.
- Die Freiräume im Siedlungsgebiet werden gestärkt.

## 2.2. Förderung der Biodiversität

Neben diesen Zielen, die sich konkret aus dem Ort und seiner Lage ableiten, ist allgemein der Schutz der Umwelt, der Erhalt und die Förderung der Biodiversität und ein nachhaltiger Umgang mit den natürlichen Ressourcen eine zentrale Aufgabe für die heutigen Bewohner und die zukünftigen Generationen.

"Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu sorgen und dabei die natürliche Umwelt des Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen (Art. 2 und 74 der Bundesverfassung). Diese Aufgabe wird auch an die Gemeinden weitergegeben."



## 2.3. Strategien

Die formulierten Ziele müssen in unterschiedlichen Bereichen umgesetzt werden. Es gibt Massnahmen zur direkten Förderung der Biodiversität, wie Erhalt und Pflege von wertvollen Lebensräumen, Massnahmen zur ökologischen Vernetzung, Revitalisierung Fließgewässer und Sicherung der landschaftlichen Vielfalt. Des Weiteren gibt es auch Massnahmen zur indirekten Förderung der Biodiversität, indem "Natur und Landschaft" einen grösseren Stellenwert bei Entscheidungen erhält. Hierzu gehört auch ein nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen (Boden, Wasser, Luft) und eine verantwortungsvolle Siedlungsentwicklung und Flächennutzung. Zudem sind Massnahmen zur Wissensvermittlung und Sensibilisierung für das langfristige Ziel der "Förderung der Biodiversität" vonnöten.

### **Schützen und Bewahren**

Bei neuen Bau- und Siedlungstätigkeiten muss Natur und Landschaft geschützt werden. Es gilt, eine Verschlechterung und den Verlust von Lebensraum wo immer möglich zu vermeiden.

### **Pflegen und Weiterentwickeln**

Natur ist in ständiger Entwicklung. Wertvolle Landschaftselemente müssen für ihren Erhalt genutzt und gepflegt werden. Verluste muss man ausgleichen. Wo Möglichkeiten entstehen, soll die Natur wieder aufgewertet werden.

### **Informieren und Begeistern**

Nur was man kennt, ist man bereit zu schützen. Naturvermittlung ist wichtig, in den Schulen, auf Waldlehrpfaden und Vereinsnähen. Es geht darum, der Gemeinde ihre gewohnte Umgebung als (Natur)Schatz näherzubringen und zu vermitteln.

### **Anreize schaffen und Vorbildfunktion**

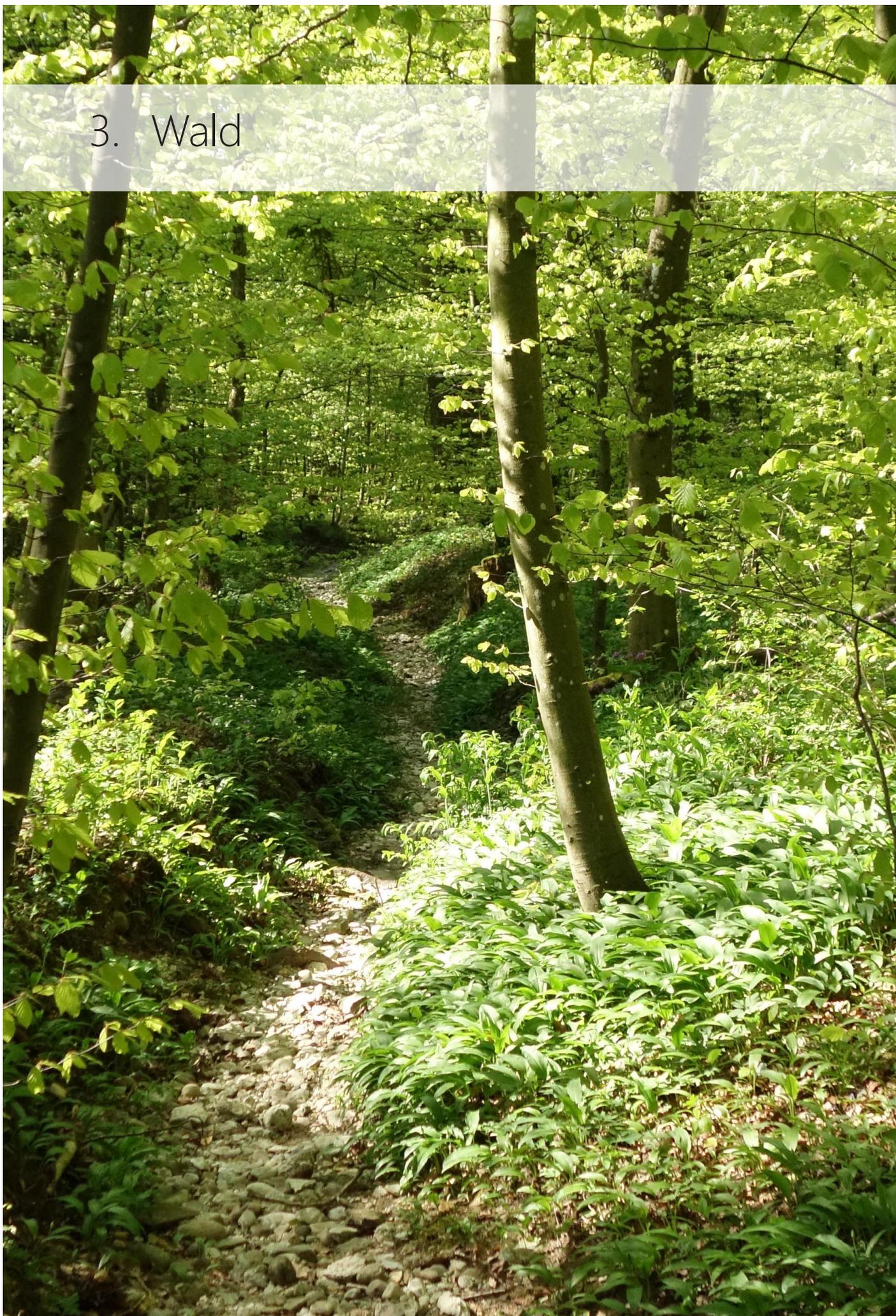
Die Gemeinde kann in ihren Bereichen mit gutem Beispiel vorausgehen. Bei der Freiflächengestaltung der Schule und der Pflege der öffentlichen Grünbereiche. Durch gezielte Fördermassnahmen kann auch das Engagement von Privaten aktiviert und ein wichtiger Beitrag geleistet werden (z.B. Hochstamm-Zustupf, Heckenwettbewerb).

### **Zusammenarbeit und Monitoring**

Viele Interessen treffen in der Landschaft zusammen: Landwirtschaft, Freizeitgestaltung, Naherholung, Naturschutz, Sicherheit und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Verkehr. Nachhaltige, langfristige Erfolge werden erreicht, wenn ein Verständnis der verschiedenen Akteure vorliegt und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird. Allfällige Massnahmen (wie Festlegung von Schutzzonen, Gewässerraum etc.) sollen miteinander koordiniert werden.

Zum Erzielen von Erfolgen ist aber auch die regelmässige Überprüfung der Massnahmen und ihre Wirkung wichtig.

### 3. Wald



### 3.1. Wälder

Rund 50 % des Gemeindegebietes von Trimbach ist mit Wald bedeckt. Der Wald übernimmt wichtige Funktionen als CO<sub>2</sub>-Speicher und Sauerstoffproduzent, Schutzwald und Abflussregulation in den Bacheinzugsgebieten, Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, Freizeit- und Erholungsraum für die Menschen sowie Holzlieferant. Abhängig vom jeweiligen Gebiet, seiner Lage und den Besonderheiten sind die Schutz- und Entwicklungsinteressen unterschiedlich und aufeinander abzustimmen (Naturschutz, Schutzwald, Naherholung).

Trimbach hat eine Waldfläche von rund 400 ha. Der Wald, der sich im öffentlichen Besitz befindet (Bürgergemeinden Trimbach und Olten, insgesamt ca. 374 ha) wird durch den Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein im „Dauerwald-System“ bewirtschaftet. Rund ein Drittel der Wälder von Trimbach sind sogenannte Schutzwälder. In diesen Wäldern hat die Schutzfunktion in jedem Fall Vorrang.

In Trimbach gibt es zudem das Totalreservat Hegiberg-Geissflue in der Grösse von 20 ha. Dieses wurde im Jahre 1997 errichtet und sieht einen totalen Nutzungsverzicht auf die nächsten 100 Jahre vor.

### 3.2. Waldränder

Der Waldrand bildet eine artenreiche Kontaktzone zwischen Wald und offener Landschaft. Das seitliche Lichtangebot fördert die besondere Artenzusammensetzung der Waldrandvegetation. Um das Licht gut auszunützen, sind die Waldränder stufig zu gestalten. Die übliche Breite von der Kraut- bis zur Baumschicht beträgt etwa 20 bis 30 m.

Um wertvolle Waldränder zu erhalten bzw. Waldränder aufzuwerten, bedarf es einer systematischen Waldrandpflege durch die Forstwirtschaft, einer Reduktion der landwirtschaftlichen Nutzung unmittelbar am Waldrand sowie der Durchsetzung der Stoffverordnung.

Mit dem Kanton Solothurn (Amt für Raumplanung) hat der Forstbetrieb „Unterer Hauenstein“ Waldrandvereinbarungen abgeschlossen. Diese haben eine Laufzeit von 10 Jahren und erneuern sich ohne Kündigung jeweils automatisch um wiederum 10 Jahre. Ziel ist die Erhaltung und Aufwertung des Waldrandes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. In Trimbach sind rund 1'530 m Waldränder mit solchen Vereinbarungen gesichert.

### 3.3. Wald und Naherholung

Der Wald ist ein wichtiger Naherholungsraum für die Menschen. Der Wald auf Trimbacher Gemeindegebiet ist gut erschlossen. Es bestehen 28 km Waldstrassen und Maschinenwege sowie schmalere Fuss- und Wanderwege. Siedlungsnaher Bereiche im Wald oder Orte mit verstärkter Nutzungsintensität (Waldspielplatz, Grillstellen) haben neben ihrer ökologischen Bedeutung auch eine wichtige Bedeutung für die Naherholung. In diesem Bereich gilt es, Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu entschärfen.

Ziel ist beispielsweise die Lenkung von Freizeitaktivitäten zum Schutz der Wildtiere in Wildruhegebieten z.B. im Bereich der Waldungen Stelli, Hegiberg, Geissfluh, im südwestlichen Teil im Rumpel oder Bannwald.

Private Initiativen und Bemühungen für Natur und Landschaft werden von der Gemeinde unterstützt (z.B. Verschönerungsverein).

## 4. Landschaftsräume / Kulturlandschaft / Offenland



## 4.1. Allgemein

Die Landschaft oberhalb vom Siedlungsgebiet Trimbach am Jurafuss ist weitgehend un bebaut und naturnah. Offenländer erstrecken sich als fingerartige Landschaftskammern zwischen den bewaldeten Höhenzügen. Es gibt ein Mosaik vielfältiger Lebensräume: extensive Weiden, wertvolle magere Wiesen, naturnahe Bäche mit Ufergehölzen, hochstämmigen Obstanlagen, vereinzelt Bauernhöfe mit Hofbäumen, Heckenlandschaften und Waldränder mit einer engen Verzahnung zwischen Offenland und Waldgebiet.

Diese typische Kulturlandschaft entstand durch jahrhundertelange landwirtschaftliche Nutzung, angepasst an die Bedingungen vor Ort. Im Rahmen veränderter Nutzungen und Wirtschaftsweisen verändert sich auch das Landschaftsbild. Vertraute Landschaftselemente verschwinden und mit ihnen wichtige Lebensräume für spezielle Pflanzen und Tiere. Ziel wird es sein, diese wertvollen Landschaftsräume zur Förderung der Biodiversität zu bewahren und die charakteristischen Elemente der charakteristischen Landschaft, der "alten Kulturlandschaft" zu erhalten.

Ziel all dieser Bemühungen ist die Erhaltung genügend grosser Lebensräume für Pflanzen und Tiere, der Austausch mit anderen Populationen, die Sicherung der Vernetzungskorridore und der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der bestehenden Landschaft.

## 4.2. Landschaftsraum Chalberweidli - Homberg - Mieseren - Lindenrain - Oberes Rintel - Unteres Erlimoos - Obererlimoos

Nördlich bzw. oberhalb des Siedlungsgebiets von Trimbach befindet sich ein weiträumiger offener Landschaftsraum mit Wiesen und Weiden, der von Wald gerahmt wird. In der Mitte quert die Hauensteinstrasse diesen Landschaftsraum. Die westliche Landschaftskammer umfasst die Gebiete Chalberweidli, Homberg und Mieseren. Der ansteigende östliche Bereich der Landschaftskammer umfasst die Gebiete Lindenrain, Oberes Rintel, Unteres Erlimoos, Obererlimoos. Die beiden Landschaftskammern werden landwirtschaftlich genutzt und als Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. Juraschutzzone ausgewiesen.

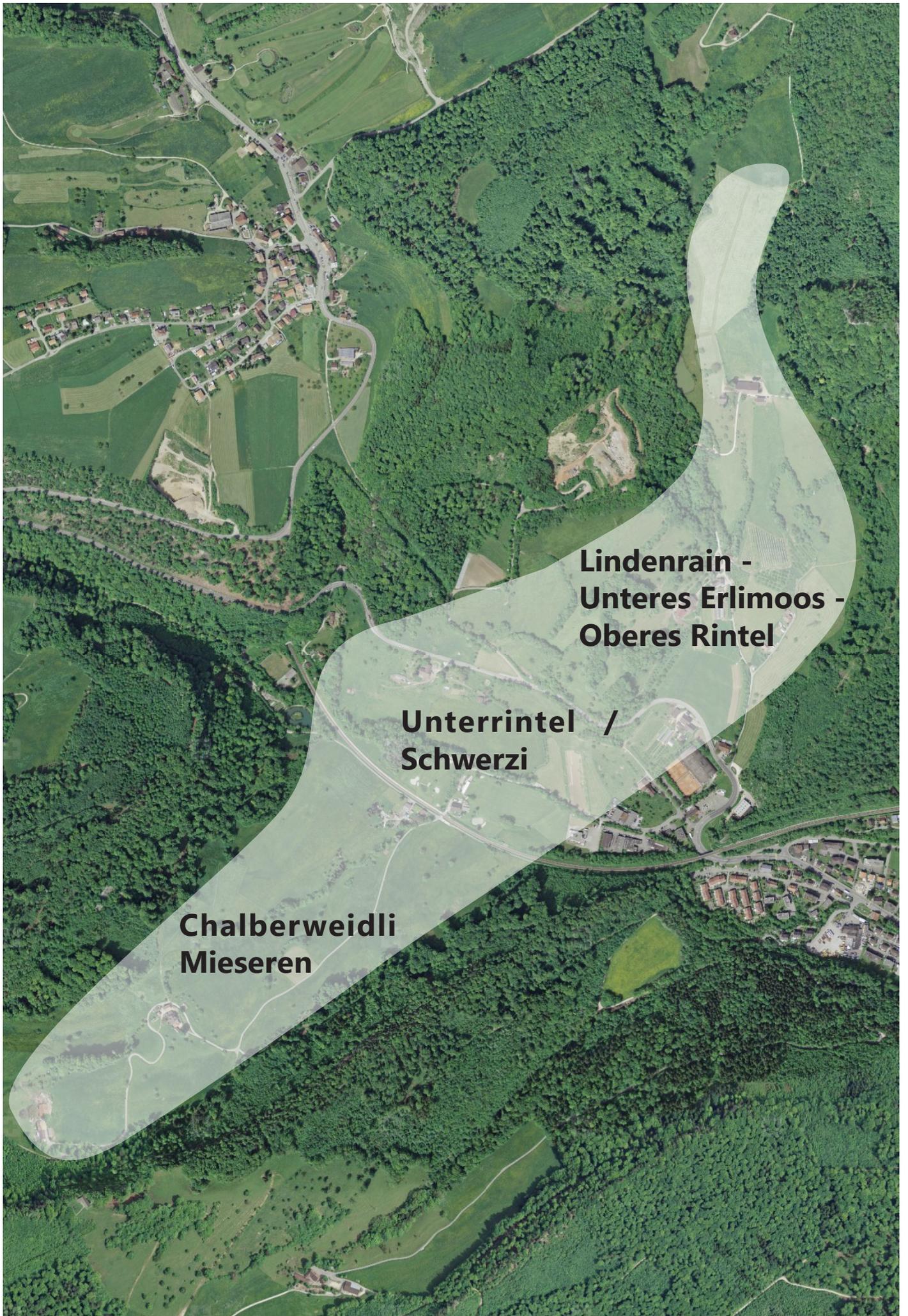
Verschiedene überkommunale (regionale und kantonale) Programme sichern in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort den Erhalt und die Förderung von ökologischen Werten und des Landschaftsbildes (vgl. Anhang Vernetzungsprojekt, Landschaftsqualitätsbeiträge). **Die Durchführung der Programme hat sich bewährt und wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt und begleitet. Eine aktive Rolle der Gemeinde im Bezug auf Pflege und Erhalt der Flächen ist daher aktuell nicht erforderlich. Falls diese überkommunalen Förderakteure wegfallen, käme jedoch der Gemeinde die wichtige Aufgabe zu, Pflegemassnahmen zum Erhalt und Pflege mit den Eigentümern zu vereinbaren.**

Der Landschaftsraum Homberg-Rumpel-Mieseren ist geprägt von grossflächigen Wiesen, Weiden und Obstgärten. Ein naturnaher Bach mit Uferbestockung durchfließt das Gelände. Landwirtschaftsbetriebe und eine Gastwirtschaft befinden sich im Gebiet. Der Wald mit seinen Waldrändern umgibt das Gebiet.

Der Landschaftsraum Lindenrain-Oberes Rintel-Obererlimoos weist eine charakteristische Heckenlandschaft und eine enge Verzahnung von Waldrand und Hecken auf. Ein naturnaher Bach mit Uferbestockung durchfließt das Gelände. Ein dort ansässiger landwirtschaftlicher Betrieb unterhält verschiedenen Nutzungen (Tiefstamplantage, Gewächshaus), das Relikt eines Obstgartens ist noch erhalten.

### Massnahmen

- Im Gesamtplan sind die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft umzusetzen. Um die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinde zu klären, sind Gebiete mit Überlagerungen von kantonaler und kommunaler Vorranggebiete Natur und Landschaft zu prüfen.
- Bei den Gebieten «Mieseren» und «Rumpel» soll die Festlegung „Landwirtschaftszone mit Freihaltezone überlagert“ geprüft werden. Betriebe und ihre unmittelbare Umgebung sind davon auszuschliessen.



**Lindenrain -  
Unteres Erlimoos -  
Oberes Rintel**

**Unterrintel /  
Schwerzi**

**Chalberweidli  
Mieseren**

- Unterhalt der Wiesen gemäss Wiesentyp (Naturinventar)
- Unterhalt Hecken / Uferbestockungen
- Regelung zur Einschränkung bzw. Verzicht auf Düngung
- Aufwertung der Waldränder in Zusammenarbeit mit dem Kreisförster
- Aufwerten des bestehenden Obstgartens durch Einschränkung der Düngung, Ersetzen der abgehenden Bäume, Erhalten einzelner alter Bäume
- Generell sind Pflegevereinbarungen bezüglich Aufwertung und Unterhalt zu treffen. Diese Massnahmen erfolgen aktuell durch Abschliessen von Vereinbarungen / Verrträgen mit den Bewirtschaftern nach Vorgaben des regionalen Vernetzungsprojekts bzw. des kant. Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft. **Falls diese Programme die Pflege dieser Kulturlandschaft nicht mehr gewährleisten, wäre die Gemeinde in der Verantwortung.**
- Weiher Erlimoos: Erneuerung, Aufwertung und Unterhalt
- Lindenrain: Erhalt und Unterhalt der typischen Heckenlandschaft
- Aufwertung des Bachs im Unteren Rintel ab Hauensteinstrasse bis zum Zusammenfluss mit Dorfbach

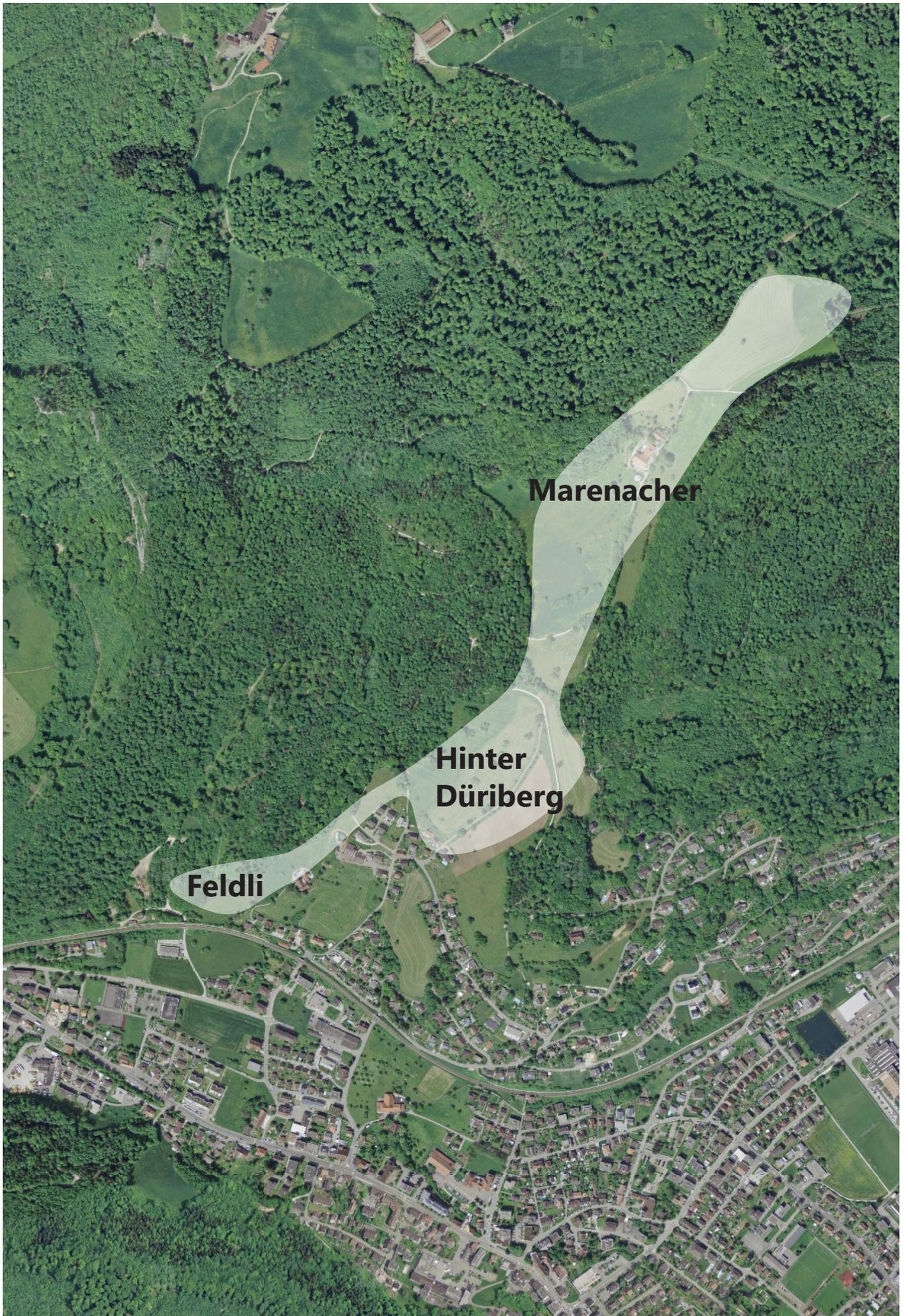
### 4.3. Zwischenraum Unterrintel - Schwerzi

Der Zwischenbereich Unterrintel-Schwerzi zwischen dem Gebiet Mieseren-Chalberweidli und Lindenrain-Erlimoos bildet das Bindeglied zwischen den beiden grossflächigen Landschaftskammern. Entlang der Hauensteinstrasse (Schwerzi) haben sich Nutzungen etabliert, die teilweise von einem recht hohen Publikums- und Verkehrsaufkommen und überwiegend nichtlandwirtschaftlich geprägt sind (Restaurant Eisenbahn als Töfftreffpunkt, Tenniscenter, Hofladen etc.). Bezug und Sicht auf die direkt angrenzende, attraktive Landschaft wird durch die Nutzungen geschwächt. Der räumlich durchfliessende Landschaftsraum wird durch die aktuelle Nutzung zerschnitten.

Ziel ist es, die bestehenden Nutzungen landschaftsverträglich zu gestalten, Flächen ökologisch und landschaftsästhetisch aufzuwerten, die Barrierefunktion des Gebietes aufzuheben, eine weitere Verbauung dieses Schlüsselgebietes zu verhindern und die Besonderheit des durchgehenden Landschaftsraums vom Chälberweidli bis Obererlimoss wieder erlebbar zu machen.

#### Massnahmen

- Im Gesamtplan soll die Zuweisung des Gebietes „Unterrintel / Schwerzi“ zur „Landwirtschaftszone mit Freihaltezone überlagert“ geprüft werden.
- Im Gebiet Unterrintel / Schwerzi gab es viele Obstbäume. Heute sind v.a. noch Relikte dieser Hochstammgärten vorhanden. Massnahmen für die Neuanpflanzung von Obstgärten, Einzelbäumen oder einer Baumreihe entlang der Hauensteinstrasse sind zu prüfen. Ersatz-/und Neupflanzungen von Hochstamm-Obstgärten sind zu fördern. Sichtbezüge sind hierbei zu berücksichtigen.
- Bei der Umzonung von der Gewerbezone mit Wohnanteil zu einer reinen Wohnzone ist eine Vorgabe zur Gestaltung des Siedlungsrandes zu prüfen.
- Der Parkplatz des Restaurants Isebähnli soll landschaftsverträglich eingebunden werden (z.B. Pflanzung von naturnahen Hecken, Feldgehölze, Bäumen). Auch bei einer allfälligen Sanierung der Tennishalle ist auf eine bessere Gestaltung und landschaftsverträgliche Einbindung zu achten.
- Initiierung eines „Runden Tisches“ zur Koordination der Massnahmen für die landschaftliche Einbindung und ökologische Aufwertung mit allen Grundbesitzern, Gewerbebetreibenden und der Gemeinde.



**Marenacher**

**Hinter  
Düriberg**

**Feldli**

## 4.4. Landschaftsraum Feldli, Hinter Düriberg, Marenacher

Die Wald- und Wiesenflächen am Düriberg prägen die Dorfansicht von Trimbach. Die Landschaftskammer erstreckt sich weit in Richtung Nordosten. Das Gebiet Hinter Düriberg ist ein beliebtes Naherholungsgebiet und ein wichtiger Natur- und Lebensraum. Am Hang befinden sich attraktive Wohngebiete. Es besteht die Aufgabe, die ökologischen Naturwerte zu erhalten, Siedlungsränder zu definieren und die wertvollen Wiesenhänge vor Bebauung zu schützen. Der Waldrand am Düriberg soll ab Feldli über Hinter Düriberg bis zum Marenacher frei gehalten werden.

### Massnahmen

- Im Gesamtplan soll die Zuweisung des Gebietes Hinter Düriberg zum „Kommunalen Vorranggebiet Natur und Landschaft“ und des Gebietes Hinter Düriberg bis zum Feldli zur „Landwirtschaftszone mit Freihaltezone überlagert“ geprüft werden.
- An den Waldrändern ist die Biodiversität zu fördern.
- Ausgleichsmassnahmen bzw. Qualitätsrichtlinien für Neubautätigkeiten am Siedlungsrand sind einzufordern, z.B ökologische Aufwertung des Wiesenbachs im Gebiet Hinter Düriberg.
- Eine landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes ist einzufordern.
- Massnahmen zum Naturerleben (Weg, Sitzbänke, Walderleben) sind zu fördern.
- Fusswegergänzung Hennenbuelweg - Panoramaweg ist prüfen.
- Gebiet Feldli: Aufwertung des Gebiets als Natur- und Erholungsraum, Förderung der Wiesenflächen mit Feldgehölzen, gezielte Ausholzung.
- Gebiet Feldli: Neuordnung des Deponiegeländes, Prüfung der Zonenzuteilung, Aufwertung des Raumes für Ökologie und Naherholung.

## 4.5. Typische Wiesentypen Offenland

Ein Grossteil der traditionellen Bewirtschaftung im Offenland in Trimbach waren extensive Wiesen und Weiden. Daraus resultierten verschiedene Wiesentypen, die wertvolle Lebensräume bieten. Aber nicht nur ausserhalb der Siedlungen, sondern auch an Strassenrändern und Böschungen im Siedlungsgebiet finden sich wertvolle Offenländer. Das Naturinventar hat die wertvollen Flächen erfasst, beschrieben und gibt zu den einzelnen Objekten Pflegehinweise.

### 4.5.1. Magerwiesen

Magerwiesen sind biologisch wertvoll, weil sie reich an seltenen Pflanzen- und Tierarten sind. Das Gedeihen der seltenen Pflanzen wird durch den lückigen Bewuchs in Magerwiesen ermöglicht.

### 4.5.2. Mässig gedüngte Fromentalwiesen (Blumenwiesen)

Mässig gedüngte Fromentalwiesen (Blumenwiesen) werden zwei- bis dreimal geschnitten und mässig gedüngt. Sie zeichnen sich durch einen Reichtum an Blumen aus, wobei seltene Pflanzen und Tiere in der Regel fehlen.

### 4.5.3. Weiden

Bei vorsichtiger Beweidung können auch auf Weiden seltene Pflanzen ihren Lebensraum finden. Je magerer die Weide ist, desto höher ist die Artenzahl und desto bedeutsamer ist der Lebensraum.

### Massnahme

- Das Naturinventar ist in der Ortsplanung angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind die besonders wertvollen Naturobjekte unter Schutz zu stellen.



## 4.6. Hochstamm-Obstgärten

Die Hochstamm-Obstgärten sind ein landschaftsbildprägendes Element in Trimbach. Allerdings ist eine negative Entwicklung zu verzeichnen: Die typischen Streuobstwiesen sind durch Überalterung, ersatzlosen Abgang der Bäume, Verlust der Flächen durch Siedlungstätigkeit, Ersatz für andere Obstkulturen etc. gefährdet. Diese Entwicklung gilt es aufzuhalten und umzukehren. Eine Erneuerung des Baumbestandes, eine Vergrößerung der Flächen, Förderung der Anlage und Erneuerung durch Baum-Subventionen oder Marketing-Strategien sind für den Erhalt der Obstgärten vonnöten.

### Massnahmen

- Das Naturinventar ist in der Ortsplanung angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind die besonders wertvollen Objekte unter Schutz zu stellen.
- Die Bodenvegetation sollte aus einer Dauerwiese bestehen, die nicht gedüngt und extensiv als Weide oder Wiese genutzt wird. Die Obstgärten sollen erneuert werden, damit alle Altersklassen vorkommen (ca. 30 % Jungbäume zur Bestandessicherung). Die wirtschaftliche Funktion der Obstgärten durch Absatzförderung im Dorf (Most und Tafelobst) soll erhalten werden. Der Erwerb von Neupflanzungen soll gefördert werden. Der ökologische Wert eines Hochstamm-Obstgartens steigt, wenn weitere Strukturelemente wie Hecken, „Pflanzplätze“, alte Gebäude, Weiden und Zäune vorhanden sind.
- Bei der „Dullenten“ soll der alte Baumbestand verjüngt werden.
- Beim „Oberen Rintel“ besteht eine Obstbaumplantage mit nur noch einzelnen Hochstämmen. Es sind Ersatzpflanzungen zu prüfen.
- Bei „Meierrütenen“ soll der alte Baumbestand verjüngt werden.

## 4.7. Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bieten Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die den Gegebenheiten der Intensivbewirtschaftung nicht gewachsen sind. Sie bilden wirkungsvolle Vernetzungselemente im Siedlungsgebiet und in der offenen Landschaft. Sie stehen unter Schutz und dürfen nicht gerodet werden. Die bestehenden Hecken sind im rechtskräftigen Zonenplan verortet.

### Massnahmen

- Die im Zonenplan eingetragenen Hecken sind zu prüfen. Ggf. sind weitere Hecken festzulegen.
- Die Stoffverordnung StoV (Verordnung über umweltgefährdende Stoffe) ist durchzusetzen. Gemäss Anhang 4.5 der Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken, Feldgehölzen und an oberirdischen Gewässern sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden.

## 5. Freiräume im Siedlungsgebiet



## 5.1. Natur im Siedlungsgebiet - Förderung der Biodiversität

Trimbach erweckt den Eindruck eines „Garten-Dorfs“. Es besitzt zahlreiche Grünanlagen und Freiräume. Der Dorfbach zieht sich mit seinen Ufergehölzen durch das Siedlungsgebiet. Kleine Grünflächen mit Bank und Baum fördern die Durchgrünung und das Gemeinschaftsleben. Die Böschungen der Hauensteinlinie und die angrenzenden Flächen schaffen eine durchgehendes grünes Freiraumband. Als weitere Besonderheit sind in den Quartieren am Dürriberg zahlreiche Feldgehölze und Waldinseln Teil des Siedlungsgebiets.

Diese starke Durchgrünung ist eine grosse Qualität in Trimbach, die es zu bewahren gilt. Diese Grün- und Freiräume sind Lebensraum für Flora und Fauna sowie wichtige Trittsteine im Biotopverbund. Sie schaffen attraktiven Wohnraum und sind zugleich beliebte Naherholungsräume für die Bewohnenden.

### 5.1.1. Naturnahe Gestaltung von öffentlichen Anlagen

Eine naturnahe Gestaltung bzw. ein gezielter Unterhalt der öffentlichen Grünräume, Anlagen und Wegränder trägt erheblich zur Förderung der Biodiversität bei und ermöglicht ein Naturerlebnis in der Siedlung. Die Gemeinde hat bei der Gestaltung der öffentlichen Flächen und Anlagen und des „Strassengrüns“ eine wichtige Vorbildfunktion.

#### Massnahmen

- Die Gemeinde nimmt die wichtige Vorbildfunktion bezüglich Gestaltung und Unterhalt der öffentlichen Räume wahr.
- Im Rahmen der Neugestaltung von öffentlichen Anlagen werden ökologische Aufwertungsmassnahmen vorgesehen.
- Zur ökologischen Aufwertung werden die Grünflächen naturnah gepflegt.
- Bei der Gestaltung von Strassenräumen werden auf naturnah begrünte Strassenborde geachtet. Auf Verkehrsinseln aus Granit wird möglichst verzichtet.
- Trittsteine im Biotopverbund (z.B. Heckenpflanzung entlang der Erschliessungsstrassen, begrünte Parzellengrenzen als Verbindungselemente) werden gefördert.
- Grundsätzlich soll eine Verwendung von standortheimischer Vegetation gefördert werden.

### 5.1.2. Einzelbäume und Obstgärten im Siedlungsgebiet

Alte Bäume im Siedlungsraum sind für heimische Tierarten ein wichtiger Lebensraum. Zugleich sind sie identitätsstiftende Elemente im Ortsbild und wichtige Schattenspenden in Zeiten des Klimawandels. Grossbäume im Ortsbild sind zu erhalten, Neuanpflanzungen sind gezielt zu fördern.

Trimbach weist noch viele Obstbäume im Siedlungsgebiet auf. Der Bestand der Hochstamm-Obstgärten im Siedlungsgebiet ist durch die Siedlungstätigkeit und durch Überalterung sowie fehlende Nachpflanzungen jedoch gefährdet.

#### Massnahmen

- Der Erhalt und die Neuanpflanzung von Hochstamm-Obstgärten sind gezielt zu fördern.
- Bei für das Siedlungsgebiet charakteristischen Einzelbäumen auf öffentlichem Grund ist bei natürlichem Abgang eine Ersatzpflicht vorzusehen. Dies ist im Zonenreglement zu sichern.



### **5.1.3. Biodiversität sichern**

Gewisse Vorgaben zur Sicherung der Biodiversität sollen im Zonenreglement und damit grundeigentümergebunden festgelegt werden. Die Interessen von Natur und Landschaft erhalten somit mehr Gewicht.

#### **Massnahmen**

- Es ist zu prüfen, ob eine Umgebungskonzept-Pflicht im Rahmen eines Baugesuchs (Wohngebiete am Dürberg oder auch im gesamten Gemeindegebiet) festgelegt werden soll.
- Es soll eine Dachbegrünungspflicht bei den Wohngebieten am Dürberg (ca. 50 %) und beim Arbeitsgebiet Grossfeld vorgesehen werden.

### **5.1.4. Kommunale Anlaufstelle Natur und Landschaft**

Trimbach hat Landschaftsräume und bedeutende Naturwerte. Um den Reichtum an Natur und Landschaft zu erhalten und zu fördern, bedarf es einer Anlaufstelle in der Gemeinde. Deshalb wird die Ernennung einer Natur- und Landschaftskommission oder einer Ansprechperson „Naturverantwortlicher“ vorgeschlagen. Die Anlaufstelle hat den Überblick über den Zustand der Natur und Landschaft, erledigt dringende Aufgaben, kann Aktionen initiieren oder bei Fragen bezüglich Natur und Landschaft hinzugezogen werden.

#### **Massnahme**

- Ernennung einer Natur- und Landschaftskommission oder einer Ansprechperson „Naturverantwortlicher“

### **5.1.5. Eigeninitiative fördern, informieren, Allianzen gründen**

Die Förderung der Biodiversität und der Schutz von Natur und Landschaft ist nicht ausschliesslich Sache der Gemeinde. Jeder einzelne ist aufgefordert, sich daran zu beteiligen und seinen Beitrag dazu zu leisten. Hier bedarf es Information, Motivation und Zusammenarbeit verschiedener Akteure. Infomerkblätter zu Themen wie naturnahe Gartengestaltung, ökologische Terraingestaltung etc. informieren und motivieren die Bevölkerung.

#### **Massnahmen**

- Für schützenswerte Bereiche werden Patenschaften und freiwillige Pflegevereinbarungen angestrebt.
- Es werden Informationskampagnen lanciert.
- Es werden Merkblätter z.B. über naturnahe Gärten oder ökologische Terraingestaltung erarbeitet.
- In Trimbach bestehen viele aktive Vereine. Für Aktivitäten im Naturschutz lohnt es sich, neue Allianzen zu schmieden. Ggf. könnten bei der Bekämpfung invasiver Neophyten auf einheimischen Trockenrasen der Verschönerungsverein mit den Ornithologen zusammenarbeiten.



## 5.2. Freiräume im Siedlungsgebiet

### 5.2.1. Freiraum Mühlmatt

Das räumliche Leitbild sieht eine Entwicklung dieses identitätsstiftenden Gebietes zu einem zentralen Freiraum in der Gemeinde vor.

Die grosse Freifläche mit Hochstamm-Ostbäumen beim Bauernhof Mühlmatt und die Freiräume beim Schulhaus und beim Mühlmattsaal befinden sich an zentraler Lage im Dorf und bieten wertvolle Lebensräume. Ein wichtiger Beitrag hierzu leistet der Erhalt der bestehenden Obstbäume und die Förderung neuer Obstanlagen. Auch die Förderung einer naturnahen Bewirtschaftung, das Aufstellen von Nistkästen, die Anlage von Blumenwiesen, Heckenpflanzungen oder Kleinstrukturen beleben und bereichern den Freiraum Mühlmatt und fördern so seinen Stellenwert als zentralen Freiraum. Zudem weist der Bachabschnitt bei der Mühlmatt ein grosses Potenzial für eine ökologische Aufwertung und gestalterische Einbindung als Freiraum auf (vgl. Kapitel 6.3).

#### Massnahmen

- Die Freifläche Mühlmatt soll im Zonenplan als Freihaltezone gesichert werden.
- Der Erhalt des Baumbestandes und die Förderung von Neupflanzungen (Nutzungsvereinbarung mit den Bauern, Patenschaften für Obstbäume, Etablierung eines „Obstgarten-Festes“, etc.) soll gesichert werden.
- Bei Siedlungstätigkeiten an den Randgebieten der Freifläche Mühlmatt sind gestalterische Vorgaben und unterstützende Ausgleichszahlungen im Zonenreglement zu prüfen.
- Massnahmen zur Gestaltung und Uferrenaturierung des Dorfbaches sowie zu einem naturnahen, flachen Uferbereich mit Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten sind im Kapitel 6.3 dargelegt.
- Ein Gesamtkonzept „Freiraum Mühlmatt“ ist zu erstellen.
- Der Mühlmatt-Bauer ist bei den Planungen zu informieren und einzubeziehen.

### 5.2.2. Rebberg

Am Rebberg auf der Anhöhe befindet sich eine wertvolle Magerwiese mit Orchideen. Zudem ist der Rebberg eine charakteristische Freifläche im Dorfgefüge.

#### Massnahme

- Allfällige Bebauungsabsichten sollten nur mit einem Gestaltungsplanverfahren durchgeführt werden. Die Aspekte „Lebensraum Magerwiese“ und „ortsbauliche Verträglichkeit der Bebauung auf der charakteristischen Anhöhe“ (Gebäudehöhe, Sicht etc.) müssen dort berücksichtigt werden. Vorstellbar ist beispielsweise die Integration vom Lebensraum „Trockenwiese“ in die Freiräume und auf die Dächer der zukünftigen Bebauung, aber auch Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in anderen Gebieten (Deponie Feldli).

### 5.2.3. Deponie Feldli

Ganz am Anfang des Landschaftsraums Feldli-Düriberg-Marenacher befindet sich die Deponie Feldli. Hier sind verschiedene Nutzungen verortet (Kompost-Anlage, Schiessstand etc.). Die Vegetation der Fläche hat einen hohen Anteil an Neophyten und den Charakter einer Brachfläche.

#### Massnahme

Als Südhang und Auftakt für den Landschaftsraum hat das Gebiet Feldli ein grosses Potenzial zur Aufwertung: zum

einen als exponierter wertvoller Südhang mit Hecken, zum anderen als Naherholungsort für die aktive Freizeitgestaltung (Pumptrack, Bikeübungspiste).

#### **5.2.4. Arbeitszone Grossfeld**

Das bestehende Pflanzkonzept der Baumreihen entlang der Winznauerstrasse (Federführung Kanton) bewährt sich und soll fortgeführt werden. Hier wächst eine Ortsdurchfahrt mit Qualitäten heran.

Für die Sicherung des Biotopverbunds auf den grossflächigen Parzellen im Gewerbegebiet sind Strukturen und pflanzliche Elemente nötig. Die Industriegleise im Gebiet sind wertvolle Trockenstandorte. Zudem dient die Gleisanlage als wichtiges Vernetzungselement. Bei einer Verdichtung dieses Gebietes sollen diese Standortqualitäten bewahrt werden.

#### **Massnahmen**

Es sind folgende Gestaltungsvorschriften im Zonenreglement für die Arbeitszone Grossfeld zu prüfen:

- Heckenpflanzungen mit maximalen Abständen (ca. 300-500 m) an Wegrändern, Parzellengrenzen und Böschungen
- Dachbegrünungspflicht (extensiv, naturnah)
- Naturnahe Umgebungsgestaltung
- Offene Versickerung / max. Versiegelungsfläche
- Oberirdische Parkfelder mit einheimischen, standortgerechten, hochstämmigen Bäumen
- Erhaltung der Grossbäume, wo möglich, Förderung von Neupflanzungen
- Weiterführung des Pflanzkonzepts „Winznauerstrasse“
- Bewahrung der Trockenstandorte bei den Gleisanlagen, mögliche Ersatz-/Ergänzungspflanzungen auf Flachdächern und unversiegelten Parkflächen

#### **5.2.5. Düriberg**

Das beliebte Wohnquartier am Hang zeichnet sich aus durch eine starke Durchgrünung, die einen hohen ökologischen Wert hat. Waldinseln und grosse Feldgehölze liegen zwischen den Häusern. Diese Qualitäten des Quartiers sollen auch in Zukunft Bestand haben.

#### **Massnahmen**

Es sind folgende Gestaltungsvorschriften im Zonenreglement zu prüfen:

- Einheimische, extensive Dachbegrünungspflicht
- Einreichung Umgebungskonzept
- Die Abstände zwischen Bauten und Feldgehölzen sind sorgfältig zu prüfen, insbesondere beim/bei der aufgehobenen Gestaltungsplan und Gestaltungsplanpflicht Nr. 22 Rinderweid.

#### **5.2.6. Dellenpark, Leinfeld**

Der Dellenpark und das Gebiet Leinfeld könnten z.B. mittels einer Allee optisch miteinander verbunden und räumlich

gefasst werden. Bei einer baulichen Verdichtung in diesem Gebiet ist zugleich der Schutz und Erhalt des vorhandenen Baumbestandes unverzichtbar. Ebenso gilt es die Freiräume aufzuwerten und das Biotopverbundsystem zu ergänzen.

#### **Massnahme**

- Abgestimmt auf die Lösungsfindung zur Zufahrt und Parkierung ist eine Freiraumstrategie auszuarbeiten.

#### **5.2.7. Rankwog**

In der Rankwog geben die Grossbäume dem Hochhaus-Quartier einen parkartigen Charakter. Zugleich bieten die Bäume Lebensraum für spezielle Tierarten. Die Bäume sind, wenn möglich, zu erhalten und bei Abgang neu zu pflanzen.

#### **Massnahme**

- Der Baumbestand ist zu erhalten und Neupflanzungen sind zu ermöglichen.

#### **5.2.8. Baslerstrasse / Dorfzentrum**

Baumpflanzungen im Dorfzentrum entlang der Baslerstrasse tragen zur Stärkung des Zentrums und Aufwertung des Strassenraums bei.

#### **Massnahme**

- Bei den charakteristischen Einzelbäume auf öffentlichem Grund ist bei natürlichem Abgang oder begründeter Fällung eine Ersatzpflicht vorzusehen. Dies ist im Zonenreglement zu sichern.

#### **5.2.9. Winznauerstrasse**

Die Fortführung der Alleepflanzung entlang der Winznauerstrasse ist anzustreben. Der Kanton hat hier die Federführung. An der Winznauerstrasse 194 (Höhe Eisenbahnbrücke) besteht die Möglichkeit einer Wegeverbindung an die Aare. Zwei Einzelbäume markieren die Einfahrt zur augenblicklichen Brachfläche.

#### **Massnahme**

- Diese Verbindung zur Aare ist Rahmen der Velowegaufwertung unbedingt zu prüfen.
- Eine Festlegung der Allee ist im Rahmen der Erschliessungsplanung zu prüfen.

#### **5.2.10. Böschung Hauensteinlinie**

Der Bahndamm der Hauensteinlinie quert das gesamte Siedlungsgebiet in Nord-Süd-Richtung und dient als wichtiger Vernetzungskorridor im Biotopverbund. Wichtig für den Erhalt der artenreichen mageren Wiesen sind regelmässige Pflegemassnahmen.



## **Massnahmen**

- Mit der Schweizerische Bundesbahnen SBB ist in Kontakt zu treten und Pflegevereinbarung auszuhandeln.
- Eine Pflegevereinbarung soll ein zweimaliger Schnitt (erster Schnitt nicht vor dem 1. Juli) und die Entsorgung des Schnittguts enthalten. Insbesondere sollen die sonnigen Trockenstandorten gepflegt werden sowie Unterschlupfmöglichkeiten erhalten und geschaffen werden.

## **5.3. Siedlungsränder und Ortseingang**

Die landschaftsverträgliche Gestaltung der Siedlungsränder ist wichtig für einen harmonischen Übergang zwischen der Siedlung und den direkt daran angrenzenden Landschaftsräumen. Ebenso trägt dies für eine bessere Qualität der Landschaft wie auch des Ortsbildes bei. Massnahmen zur landschaftsverträglichen Gestaltung der Siedlungsränder können lagespezifisch unterschiedlich ausfallen:

### **Allgemeine Massnahmen**

- Eine Sicherung der naturnahen Gestaltung der Siedlungsränder soll im Zonenreglement geprüft werden (inkl. Benennung der wichtigen Siedlungsränder, z.B. beim Gebiet Schwerzi).
- Die Siedlungsränder können unterschiedlich gestaltet sein, z.B. mit grossen Nutzungsflächen (Parkflächen) mit Bäumen, einem Sichtschutz aus Hecken, Anlagen von Baumgärten / Baumreihen, Privatgärten, der Pflanzung von Grossbäumen in Privatgärten, extensiv genutzter Pufferzone mit Vegetationsstrukturen, einer Freihaltezone mit Weg entlang des Waldrandes.
- Im Übergang von der Siedlung zur offenen Landschaft sollen grosse Terrainveränderungen unzulässig sein.
- Für Sichtbezüge und Kleinlebewesen sollen durchlässige Einfriedungen gewählt werden.

### **Massnahmen Ortseingang West und Siedlungsrand Landschaftsraum Mieseren / Schwerzi / Rintel**

- Nach dem Eintritt ins Gemeindegebiet, im südlichen Bereich der Hauensteinstrasse, besteht ein Relikt von einem Obstgarten. Massnahmen für eine Neuanpflanzung eines Obstgartens, einer Freihaltezone im Unteren Rintel und/oder einer Baumreihe entlang des nördlichen Bereiches der Hauensteinstrasse sind zu prüfen. Bei einer allfälligen Baumreihe ist die Aussicht Richtung Norden zu berücksichtigen.
- Baumpflanzungen und eine bewusste Gestaltung der Parkfelder mit Bäumen oder Hecken im Bereich Hauensteinstrasse Hofladen - Tenniscenter - Isebähnli sind zu fördern.

### **Massnahmen Hinter Düriberg**

- Durch die naturnahe Gestaltung der Gärten ist ein landschaftsverträglicher Siedlungsabschluss zu erreichen.
- Für die ökologische Aufwertung von Bach und Waldrand am Düriberg sind Ausgleichsmassnahmen vorzusehen.

## 6. Gewässer



## 6.1. Allgemein

Im Gemeindegebiet von Trimbach gibt es Gewässer unterschiedlichster Kategorien. Die kleinen Wiesenbäche in den Jurahängen fliessen in den Dorfbach, dieser durchquert das Siedlungsgebiet und mündet in die Aare. Daneben gibt es kleinere Feuchtbiotope und Stillgewässer. Gewässer sind wichtige Lebensräume für Flora und Fauna, sie sind wichtige Trittsteine bzw. Vernetzungsachsen im Biotopverbund. Im Rahmen des Hochwasserschutzes ergibt sich auch ein grosses Potenzial für Renaturierungsmassnahmen. Wo immer möglich, sollte auch die Offenlegung eingedolter Bäche erwogen werden. Neben dem ökologischen Wert haben Gewässer auch eine wichtige Bedeutung als Naherholungsgebiet und ein grosses Potenzial für die Identität eines Ortes.

## 6.2. Aare

Der ökomorphologische Zustand der Aare ist im Abschnitt der Gemeinde Trimbach stark beeinträchtigt. Für eine gezielte Renaturierung ist der Uferraum in diesem Gebiet gemäss Konzept zur Renaturierung der Aare nicht geeignet. Das Ufer ist steil und zugewachsen. Regionale Velorouten führen zwar am Ufer entlang. Eine Freizeitnutzung der Aare ist in der Gemeinde bislang eher unüblich. Das Aareufer als Spazierweg hat nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Aare soll als landschaftliches Element wieder stärker im Ortsbild in Erscheinung treten. Durch die Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten bzw. Sichtbezügen in der Ufervegetation und durch die Schaffung von Wegverbindungen könnte die Aare stärker an Trimbach angebunden werden. Auch der Flussbezug der Quai- und Industriestrasse zur Aare sollte aufgewertet werden. Gestalterische und ökologische Massnahmen können sich hierbei ergänzen. Die Einmündung des Dorfbaches in die Aare bietet ebenfalls Potenzial für eine ökologische und gestalterische Aufwertung. So könnte Trimbach vom Landschaftselement „Aare“ profitieren und die Flussseite wird von Bewohnern, wie Durchfahrenden, positiv und bewusst wahrgenommen.

### Allgemeine Massnahmen

- Das Ufergehölz soll zur Stärkung von Sichtbezügen und Erlebbarkeit der Aare (Baumkonzept, Sichtfenster) gezielt punktuell ausgerichteter werden.
- Das Gestaltungskonzept Quai- und Industriestrasse soll unter Berücksichtigung der Naturwerte, Freiraum-/ Aufenthaltsqualitäten, Zugänglichkeit erarbeitet werden.

### Massnahmen Mündung Dorfbach in Aare (vgl. nachfolgendes Kapitel)

- Der Zufluss vom Dorfbach in die Aare soll gestaltet und ökologisch aufgewertet werden.



## 6.3. Dorfbach

Der Dorfbach fliesst zentral durch das Siedlungsgebiet von Trimbach. Er wird im Siedlungsgebiet überwiegend als künstlich und naturfremd eingestuft. Ökologische Aufwertungen – auch punktuelle Massnahmen – sind wo immer möglich durchzuführen. Die Gewässer Miesernbach, Dorfbach und Aare bilden zudem eine wichtige Nord-Süd-Vernetzungsachse.

In den Abschnitten entlang der Baslerstrasse ist der Dorfbach fest in die gebaute Dorfstruktur eingebunden. Daneben gibt es offenere Bereiche wie z.B. am Mühlmattareal. Bei Planungen, die an den Bachraum grenzen oder das Gewässer selbst betreffen, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen: Neben dem Hochwasserschutz sind die ökologische Aufwertung und die Verbesserung der Freiraumqualität (Gestaltung und Zugänglichkeit) zu betrachten. Synergien können so genutzt werden.

Der Dorfbach soll zu einem lebendigen, ortsbildprägenden Freiraum in der Gemeinde werden. Eine durchgehende Fussverbindung wird angestrebt. Durch die eng mit der Baustruktur verzahnte Bachsituation und viele unterschiedliche, mehrheitlich private Anlieger, ist die Aufwertung des Dorfbachs ein langfristiger Prozess, ein Generationenprojekt. Konkrete Aufwertungsmassnahmen in Bachabschnitten mit hohem Gestaltungspotenzial und ausreichende Platzverhältnisse haben Signalwirkung und sind Vorboten einer positiven Gesamtentwicklung.

### **Allgemeine Massnahmen**

- Für die Zukunft ist der Freiraum entlang des Dorfbaches planerisch zu sichern.
- Die ökologische Aufwertung der Ufer und des Bachlaufs ist zu fördern.
- Es sollen Zugangsmöglichkeiten zum Wasser geschaffen werden.
- Die Uferbestockung soll partiell ausgelichtet werden.
- Bei Hochwasserschutzmassnahmen sind auch ökologische Aufwertungen zu berücksichtigen.
- Es ist ein Gesamtkonzept "Dorfbach" zu erarbeiten.
- Bei der Miesernbach-Trimbach-Aare sollen Aufwertungsmassnahmen vorgesehen werden.

### **Massnahmen Mühlmatt**

Der Bereich Mühlmatt weist ein grosses Potenzial für die Gestaltung des Dorfbachs auf. In der Nähe zum Schulhaus und Mühlmattsaal könnte ein naturnaher, flacher Uferbereich mit Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten entstehen.

### **Massnahmen Einmündung Dorfbach - Aare**

Die Einmündung des Dorfbaches ist auch für Flora und Fauna ein wichtiger Lebensraum. Bei allfälligen Hochwasserschutzmassnahmen sind ökologische Aufwertungsmassnahmen zu berücksichtigen.

### **Massnahmen zum Fussweg entlang des Dorfbaches**

Partiell sind bereits Uferwege entlang des Dorfbaches vorhanden. Im neuen Erschliessungsplan wird eine durchgehende Wegverbindung entlang des Baches vorgesehen. Wo möglich sollen im Rahmen des Wegbaus auch ökologische Aufwertungsmassnahmen durchgeführt werden wie z.B. wegbegleitende Bäume, naturnahe Pflanzflächen, Rückbau von Barrieren für Kleinlebewesen, ökologische Beleuchtung.



## 6.4. Bäche, Bachufer und Ufergehölze

Im Gemeindegebiet von Trimbach befinden sich mehrere Fliessgewässer (Rumpelbach, Mieserenbach, Erlimoosbach, Dulletenbach, Rossbergbach etc.), die in den Dorfbach fliessen. Die Zuflüsse sind mit Ausnahme von wenigen Abschnitten grösstenteils natürlich. Die Bäche ausserhalb des Siedlungsgebiets bilden wertvolle Lebensräume und sind landschaftsprägende Vernetzungselemente, die es unbedingt zu erhalten gilt.

### Massnahmen

- Es ist eine extensive Pflege der Bachufer und Ufergehölze vorzusehen.
- Die Bachufer sind regelmässig zu pflegen (zurückschneiden und auslichten).
- Einzelne alte Bäume sind als Brutmöglichkeiten für Vögel stehenzulassen.
- Die Stoffverordnung StoV (Verordnung über umweltgefährdende Stoffe) ist durchzusetzen. Gemäss Anhang 4.5 der Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken, Feldgehölzen und an oberirdischen Gewässern sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden.

## 6.5. Weiher und Feuchtstandorte

Weiher sind die Laichgebiete von Amphibien (Kröten, Fröschen, Unken, Molche) und Lebensraum von Wassertieren und Wasserpflanzen und wichtige Lebensräume für Flora und Fauna.

### Massnahmen

- Es ist eine extensive Pflege der Feuchtstandorte und der Ufer der Weiher vorzusehen.
- Die Bestockung ist regelmässig zurückzuschneiden und auszulichten.
- Die Ufer sind zu mähen. Damit wird das Zuwachsen verhindert.
- Die Stoffverordnung StoV (Verordnung über umweltgefährdende Stoffe) ist durchzusetzen. Gemäss Anhang 4.5 der Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken, Feldgehölzen und an oberirdischen Gewässern sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden.

# 7. Umsetzungsvorschläge für die OPR

## Naturinventar

Ergänzung Bau- und Zonenreglement: § XX Naturinventar

<sup>1</sup> Das Naturinventar enthält die wertvollen und besonders wertvollen Naturobjekte.

<sup>2</sup> Das Naturinventar bezweckt den Erhalt und die Förderung der Biodiversität auf dem Gemeindegebiet, das heisst den Artenreichtum von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten sowie die Vielfalt der Lebensräume.

<sup>3</sup> Der Inhalt des Naturinventars ist grundsätzlich orientierender Natur, soweit die darin enthaltenen Objekte nicht bereits durch bestehendes übergeordnetes Recht geschützt sind. Das Naturinventar dient als Arbeitshilfsmittel und Grundlage für weitere Planungen und für das Baugesuchsverfahren, insbesondere bei der Festlegung und Begründung von angemessenen Schutzmassnahmen.

<sup>4</sup> Geschützte Naturobjekte sind besonders wertvolle Objekte, die gemäss dem Objektblatt ungeschmälert zu erhalten und zu pflegen sind. Sie sind im Zonen- und Gesamtplan als „Geschützte Naturobjekte“ und im Anhang zum Bau- und Zonenreglement bezeichnet.

<sup>5</sup> Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen sind nur auf öffentlichem Grund geschützt. Bei einem natürlichen Abgang der Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen ist Ersatz zu leisten. *(Es sind nur Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen auf öffentlichem Grund geschützt.)*

<sup>6</sup> Schützenswerte Naturobjekte sind wertvolle Objekte, die möglichst ungeschmälert erhalten werden sollten. Sie sind im Naturinventar verortet und sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat kann Beiträge leisten für die Erhaltung, Pflege und Erneuerung von geschützten oder schützenswerten Naturobjekte. Er erlässt dazu ein Reglement.

## Juraschutzzone und kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft

Bau- und Zonenreglement: Streichung § 18 Abs. 4 Landwirtschaftszone, Ergänzung § XX Juraschutzzone und kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft:

<sup>1</sup> Die Juraschutzzone sowie das kantonale Vorranggebiet Natur und Landschaft unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz. Baugesuche in ihrem Bereich bedürfen der Bewilligung des Bau- und Justizdepartements.

## Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft

Anpassung Bau- und Zonenreglement: § 25 Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft

<sup>1</sup> Vorranggebiete Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Aufwertung von vielfältigen, erlebnisreichen Gebieten mit ihren typischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup> Die kommunalen Vorranggebiete Natur und Landschaft sind einer anderen Grundnutzung überlagert. Soweit durch Vereinbarung nach Abs. 3 nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Grundnutzung.

<sup>3</sup> Zur Erreichung der [Massnahmen gemäss dem Naturkonzept](#) sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern resp. Grundeigentümern anzustreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt. Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch den Gemeinderat sicherzustellen.

## Landwirtschaftszone mit Freihaltezone überlagert

Umbenennung der Zone zu „Landschaftsschutzzone“

## **Siedlungsränder (z.B. Schwerzi / Ortseinfahrt, Hinter Düriberg)**

Ergänzung Zonenreglement: § XX Siedlungsränder (Muster-BNO, Kanton Aargau)

<sup>1</sup> Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.

<sup>2</sup> Für die Bepflanzung entlang den Siedlungsrändern sind standortheimische Pflanzen (Bäume und Sträucher) zu verwenden.

<sup>3</sup> Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und zu begrünen.

<sup>4</sup> Die Materialisierung sowie die Farbgebung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind auf die Umgebung abzustimmen.

## **Gartengestaltung und -pflege**

Ergänzung Baureglement: § XX Gartengestaltung und -pflege

<sup>1</sup> Die Aussenräume sind so zu gestalten und zu pflegen, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität, insbesondere auch mit hochstämmigen Bäumen, entstehen. Es sind standortheimische Pflanzen zu verwenden. Verweis auf Flora Helvetica (dort sind alle wildwachsenden Bäume, Sträucher und Pflanzen in der gesamten Schweiz erfasst)?

<sup>2</sup> Bestehende Gärten, Grünanlagen und Baumbestände, die für das Orts-, Landschafts- und Strassenbild oder biologisch sehr wertvoll sind, sind soweit möglich, zu erhalten und zu pflegen.

<sup>3</sup> Auf einem Grundstück ist eine max. Schotterfläche von 3 m<sup>2</sup> zulässig.

Ergänzung Bau- und Zonenreglement: § XX Umgebungsplan (Muster-BNO, Kanton Aargau)

Bei Neubauten in den Gebieten „Ortsbezeichnung“ oder in den Zonen „W3- Hang und Kernzonen“ oder bei GP-Pflichten (Standard KT SO?) ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan einzureichen, der folgenden Zielsetzungen nachkommt:

- Grosszügige und attraktive Gesamtanlage
- Auf das Notwendige beschränkte Bodenversiegelung durch Parkfelder, Wege und Plätze
- Genügend Abstellplätze für Zweiräder
- Gliederung in private, halbprivate und öffentliche Bereiche mittels baulichen Massnahmen, Terraingestaltung und Bepflanzung
- Gute Durchgrünung, vorzugsweise standortheimische Gehölze unterschiedlicher Wuchshöhe
- Sichere sowie kinder- und erwachsenengerechte Ausstattung

Weitere Massnahmen: Zielvorgaben bei GP-Pflichten für eine naturnahe Umgebungsgestaltung, Pflanzung von Grossbäumen, Anteil an naturnahen Flächen und Sträuchern?

### **Wohngebiete oberhalb Eisenbahnlinie**

Ergänzung Zonenreglement: § XX W3- Hang, analog der rechtskräftigen Industriezone sollen in der Wohnzone oberhalb der Eisenbahnlinie Flachdächer begrünt werden.

\* Neue Flachdächer sind mind. zu 50 % extensiv und mit standortheimischen Pflanzen zu begrünen.

Ergänzung Baureglement: § 25 Einfriedungen

\* Stützmauern sind nur in begründeten Fällen und bis zu einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

Auflagen für eine naturnahe Umgebungsgestaltung sowie das Pflanzen von Grossbäumen, vgl. Umsetzung zu Gartengestaltung und -pflege, Umgebungsplan

### **Naturgefahrenkarte**

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind die Naturgefahrenbereiche (Naturgefahrenkarte, Stand 2002) zu überprüfen.

### **Reservezonen**

Bei allfälliger Einzonung der Reservezonen ist zu klären, ob Fruchtfolgeflächen FFF betroffen sind. FFF in Reservezonen dürfen nur eingezont werden, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel sonst nicht erreicht werden kann und wenn sichergestellt ist, dass die Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (vgl. Art. 30 RPV).

# 8. Anhang

## Überkommunale und lebensraumübergreifende Naturschutzprogramme

### 8.5.1. Mehrjahresprogramm N+L

Die freiwilligen Naturschutzmassnahmen des Kantons Solothurn werden mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft umgesetzt. Die aktuelle Programmphase dauert von 2009 bis 2020.

Verantwortlich: Amt für Raumplanung, Solothurn  
Ansprechpartner: Thomas Schwaller  
Telefon 32 627 25 65, thomas.schwaller@bd.so.ch

Mit dem Mehrjahresprogramm N+L wurde in Trimbach das Waldreservat Hegiberg-Geissflue von 21 ha ausgeschieden. Zudem werden vier Waldränder mit einer Länge von etwa 2 km im Rahmen des Programms zur Förderung der Biodiversität unterhalten. Die Pflege übernimmt der Forstbetrieb Unterer Hauenstein. Weiter wurden grossflächige Vereinbarungen für [Wiesen und Weiden](#) sowie Heckenvereinbarungen getroffen.

Auftraggeberschaft: Kanton Solothurn  
Zeitraum: 2009-2020  
Ausführende Wald: Forstbetrieb Unterer Hauenstein, Kreisförster George Nussbaumer  
Hauensteinstrasse 14, 4632 Trimbach  
Telefon 062 293 51 03, info@forst-hauenstein.ch

### 8.5.2. Vernetzungsprojekt Unterer Hauenstein, Mai 2012-2018

Das Vernetzungsprojekt ist ein überkommunales Konzept zur Ausgestaltung des ländlichen Raums. Vom Vernetzungsprojekt profitieren einerseits die daran beteiligten Landwirte, da ihre landschaftspflegerischen Leistungen honoriert werden, zum anderen gewinnt die Natur. Dadurch können wertvolle Lebensräume geschaffen bzw. erhalten werden. Das Vernetzungsprojekt Unterer Hauenstein widmet sich den Gebieten ausserhalb des Siedlungsgebietes, die durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und der charakteristischen Vielfalt aus natürlichen Elementen (Fels, Bach, Boden) und bestehenden Elementen der alten Kulturlandschaft wertvolle Lebensräume bieten.

2019 startet eine zweite Vertragsperiode. Das Vernetzungsprojekt wird als Grossprojekt organisiert und befindet sich momentan in der Vorprüfung. Die gesamte Landwirtschaftsfläche von Trimbach befindet sich im Massnahmengebiet und ist berechtigt beim Vernetzungsprojekt teilzunehmen.

Auftraggeberschaft: Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG)  
Verfasserschaft: BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Mitarbeit Experten aus den Gemeinden  
Zeitraum: 2012-2020  
Ausführende: verschiedene Landwirtschaftsbetriebe  
Information: [www.natur-bim-buur.ch](http://www.natur-bim-buur.ch)  
Ansprechpartner: Martin Bühler

### 8.5.3. Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) wurden mit der AP 2014–17 als neue Direktzahlungsart zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften eingeführt. Voraussetzung für die Beiträge ist ein auf regionale Landschaftsziele ausgerichtetes, vom Bund bewilligtes Projekt. Die Finanzierung erfolgt zu 90 % über den Bund und zu 10 % über den Kanton (Quelle: [www.natur-bim-buur.ch/landschaftsqualität](http://www.natur-bim-buur.ch/landschaftsqualitaet)).

# 9. Quellen

- Kantonaler Richtplan Solothurn, 12. September 2017, Stand: Beschluss Regierungsrat
- Naturkonzept 1997, Planteam S AG Solothurn
- Naturinventar 2018, ANL Arbeitsgemeinschaft Naturschutz und Landschaftspflege, 5001 Aarau

